



Benutzungsordnung für die Bibliothek

Der Ältestenrat des Deutschen Bundestages hat am 26. Juni 2008 auf Empfehlung der Inneren Kommission des Ältestenrates die nachfolgende Benutzungsordnung für die Bibliothek des Deutschen Bundestages beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Bibliothek des Deutschen Bundestages dient vorrangig der Informations- und Literaturversorgung des Parlamentes, seiner Gremien und seiner Verwaltung. Sie ist eine Magazinbibliothek und verleiht ihre Bestände, sofern es sich nicht um Präsenzbestände handelt.
- (2) Die Bibliothek hat folgende Aufgaben:
 - a) Erwerbung, Erschließung und Bereitstellung des für die parlamentarische Arbeit relevanten nationalen und internationalen Schrifttums in gedruckter und elektronischer Form in den Hauptsammelgebieten Politik, Recht, Wirtschaft, Soziales und Neuere Geschichte. Ergänzt werden diese Sammlungen durch Publikationen anderer Fachgebiete, soweit diese für die Arbeit des Parlamentes erforderlich sind.
 - b) Dokumentation von Aufsätzen aus in- und ausländischen Fachzeitschriften, Jahrbüchern und Sammelwerken.
 - c) Vermittlung von Informationen über die Bestände der Bibliothek in Publikationsdiensten und Ausstellungen sowie Erstellung von themenbezogenen Literaturzusammenstellungen.
 - d) Angebot von fachlich und thematisch gegliederten Internet-Links mit direktem Zugriff auf externe Volltextangebote und Datenbanken.
 - e) Beratung über das Medienangebot der Bibliothek, Informationsvermittlung und Übernahme von Literaturrecherchen.
 - f) Nicht in der Bibliothek vorhandene Spezialliteratur kann zu dienstlichen Zwecken über die Fernleihe aus anderen Bibliotheken beschafft werden.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek und ihres lizenzierten Angebotes an elektronischen Publikationen im Intranet sind berechtigt:
 - a) Mitglieder des Deutschen Bundestages, sowie - in deren Namen - ihre Mitarbeiter/-innen,
 - b) Fraktionsangestellte,
 - c) Angehörige der Bundestagsverwaltung.

-
- (2) Mit Ausnahme des lizenzierten Angebotes im Intranet stehen die Bestände und Dienstleistungen der Bibliothek ferner zur Verfügung:
 - a) den ehemaligen Mitgliedern des Deutschen Bundestages,
 - b) den deutschen aktiven und ehemaligen Mitgliedern des Europäischen Parlamentes,
 - c) den Bundesbehörden sowie den im Raum Berlin ansässigen Landesbehörden,
 - d) den diplomatischen Vertretungen,
 - e) den beim Deutschen Bundestag akkreditierten Journalisten.
 - (3) Eine Benutzung der Bibliothek des Deutschen Bundestages durch Personen bzw. Institutionen, die nicht in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführt sind, kann durch die Leitung der Bibliothek bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gestattet werden.

§ 3 Ausleihe

- (1) Für die Ausleihe wird ein Benutzerausweis benötigt. Der Ausweis dient der eindeutigen Identifizierung gegenüber dem Ausleihverwaltungssystem. Mit der Unterschrift auf dem Ausweis wird die Benutzungsordnung der Bibliothek anerkannt.
- (2) Der Benutzerausweis wird nach Vorliegen der Anmeldung an der Buchausgabe ausgestellt. Er bleibt Eigentum des Deutschen Bundestages und ist auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- (3) Zusammen mit dem Benutzerausweis wird ein persönliches Passwort ausgehändigt, das zum Bestellen von Literatur und zur Einsicht in das Benutzerkonto benötigt wird.
- (4) Der Benutzerausweis ist übertragbar und ermöglicht somit jeder zutrittsberechtigten Person die Abholung und Ausleihe von vorbestellter Literatur.
- (5) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek sofort anzuzeigen, damit das Benutzerkonto für weitere Bestellungen und Ausleihen gesperrt und ein Missbrauch verhindert werden kann.

§ 4 Leihfristen, Verlängerungen und Vormerkungen

- (1) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen, für gebundene Zeitschriftenbände zwei Wochen. Die Leitung der Bibliothek kann abweichende Leihfristen und Verlängerungsmöglichkeiten festsetzen. Für häufig genutzte Publikationen und im Falle vordringlichen parlamentarischen Bedarfs kann die Leihfrist – auch nachträglich – verkürzt werden.
- (2) Die Leihfrist wird automatisch verlängert, sofern keine Vormerkungen vorliegen.
- (3) Die entliehenen Werke sind nach Ablauf der Leihfrist bzw. der Verlängerungen unaufgefordert zurückzugeben. Bei Fristüberschreitung erinnert die Bibliothek schriftlich an die Rückgabe.
- (4) Für die über Fernleihe beschafften Werke gelten die Fristen der verleihenden Bibliotheken.

Bei Fristüberschreitung anfallende Mahngebühren gehen zulasten der Entleiherin/des Entleihers.

- (5) Ausgeliehene Werke können zur Entleihung vorgemerkt werden.

§ 5 Benutzungsbeschränkungen

- (1) Nachfolgend aufgeführte Werke können nur im Lesesaal eingesehen werden:
- a) Werke aus den Präsenzbeständen,
 - b) ungebundene Zeitschriften und Loseblattwerke,
 - c) Werke mit Erscheinungsjahr vor 1900,
 - d) Werke von besonderem Wert.
- (2) In begründeten Fällen kann die Benutzungsbeschränkung nach Abs. 1 durch die Bibliotheksleitung aufgehoben werden.
- (3) Die Benutzung einzelner Werke wird eingeschränkt, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben.
- (4) Bei über Fernleihe beschafften Werken sind etwaige Benutzungsaufgaben der gebenden Bibliotheken zu befolgen.

§ 6 Handliteratur

- (1) Den Organisationseinheiten der Bundestagsverwaltung können auf Antrag Werke, die zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben ständig benötigt werden, für ihre Handbibliotheken zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist vom Leiter/der Leiterin der jeweiligen Organisationseinheit zu begründen und an den Leiter/die Leiterin der Bibliothek zu richten. Die Verantwortung für die Handbibliotheken der einzelnen Organisationseinheit obliegt deren jeweiliger Leitung. Bei Auflösung der Organisationseinheit sind die Werke zurückzugeben, gleichfalls, wenn sie nicht mehr benötigt werden.
- (2) Die Ausschüsse und sonstigen Gremien des Deutschen Bundestages können nach Maßgabe der jährlich dafür festzulegenden Haushaltsmittel auf Antrag mit Literatur, die für die Parlamentsarbeit ständig benötigt wird, ausgestattet werden. Der Antrag ist durch die Leiterin/den Leiter des Sekretariats an die Leitung der Bibliothek zu richten. Zu Beginn einer neuen Wahlperiode ist zu prüfen, welche der zur Verfügung gestellten Werke nicht mehr benötigt werden. Bei Auflösung eines Gremiums ist die Literatur zurückzugeben.

§ 7 Verhalten in den Lesesälen

Im Interesse aller Benutzer/-innen ist größte Rücksicht zu üben und jede Störung zu vermeiden. Insbesondere ist das Telefonieren mit Mobiltelefonen nicht gestattet.

§ 8 Nutzung des Internet-Angebotes in den Lesesälen

Die Bibliothek stellt Recherche-PCs mit Internet-Zugang in ihren Lesesälen zur Verfügung. Die Nutzung des Internets ist ausschließlich zu dienstlichen oder wissenschaftlichen Zwecken gestattet. Missbräuchliche Nutzung der Angebote,

insbesondere aber die Verletzung der einschlägigen Schutzvorschriften im Strafgesetz, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht können zum Ausschluss von der Benutzung führen und zur Anzeige gebracht werden.

§ 9 Beachtung von Urheberrechten

Die Beachtung bestehender Urheberrechte liegt in der Verantwortung der Benutzer/-innen. Bei Missachtung solcher Rechte ist allein der/die Benutzer/-in etwaigen Dritten gegenüber schadensersatzpflichtig.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzer/-innen der Bibliothek haben die von ihnen benutzten Werke sorgfältig zu behandeln und vor Zerstörung, Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren. Insbesondere ist es untersagt, Eintragungen, An- und Unterstreichungen vorzunehmen. Bei Beschädigung oder Verlust von Werken haftet diejenige Nutzerin/derjenige Nutzer, in deren/dessen Namen die Ausleihe verbucht ist. Dabei ist der Ersatzbeschaffung der Vorzug gegenüber der Kostenerstattung zu geben.
- (2) Benutzer/-innen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 Vervielfältigungen

- (1) Vervielfältigungen werden dem in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 a) bis d) genannten Personenkreis für dienstliche Zwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Kopien im Rahmen der Amtshilfe.
- (2) Dem in § 2 Abs. 2 e) und Abs. 3 aufgeführten Personenkreis werden die Kosten für die Vervielfältigung von Unterlagen in Rechnung gestellt. Sie richten sich nach der Kostenübersicht der Bibliothek.

§ 12 Ausführungsbestimmungen

Diese Benutzungsordnung kann durch geeignete Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden, deren Regelungen für die betroffenen Stellen und Personenkreise verbindlich sind. Die Ausführungsbestimmungen werden vom Direktor beim Deutschen Bundestag erlassen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Benutzungsregelungen, insbesondere die Benutzungsordnung für die Bibliothek vom 27. August 1976.

Berlin, den 27. Juni 2008

Der Präsident
des Deutschen Bundestages